



Stand: Juni 2026

Merkblatt Insolvenzgeld (Merkblatt 10)

Für Arbeitnehmende

Inhalt

1. Vorwort	2
2. Ansprüche des Arbeitnehmers	2
2.1 Arbeitslosengeld	2
2.2 Grundsicherungsgeld	2
2.3 Insolvenzgeld	2
2.4 Geltendmachung des Arbeitsentgelts beim Arbeitgeber	3
2.5 Geltendmachung des Arbeitsentgelts im Insolvenzverfahren	3
3. Allgemeine Grundsätze zum Insolvenzgeld	3
3.1 Insolvenzereignis	3
3.2 Arbeitnehmereigenschaft	3
3.3 Insolvenzgeld-Zeitraum	4
3.4 Erstattungsfähiges (insolvenzgeldfähiges) Arbeitsentgelt	4
3.5 Anzurechnende(s) Sozialleistungen/Arbeitsentgelt	5
3.6 Gesamtsozialversicherungsbeiträge	5
4. Antragstellung und Auszahlung, steuerliche Behandlung	5
4.1 Beantragung Online	5
4.2 Antragsvordruck	5
4.3 Ausschlussfrist	5
4.4 Insolvenzgeldbescheinigung	6
4.5 Vorschuss	6
4.6 Endgültige Bewilligung	6
4.7 Insolvenzgeld im Falle von Abtretungen und Pfändungen	6
4.8 Bargeldlose Auszahlung	7
4.9 Steuerliche Behandlung	7
4.10 Nachweis gegenüber dem Finanzamt	7
5. Insolvenzgeld für Dritte	7
5.1 Beantragung und Auszahlung	7
5.2 Ausschlussfrist und Vorschuss	7
5.3 Zustimmung der Agentur für Arbeit zur Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte	8
6. Entscheidung und Rechtsbehelf	8
7. Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Insolvenzgeld	
– Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer –	8
8. Datenschutz	12



1. Vorwort

Dieses Merkblatt unterrichtet Sie über die Voraussetzungen für die Gewährung von Insolvenzgeld. Die Übersicht soll Ihnen eine Hilfe bieten, die einzelnen Bestimmungen rechtzeitig und ordnungsgemäß beachten und dadurch Nachteile vermeiden zu können.

Dieses Merkblatt soll Sie auch dabei unterstützen, den Antrag auf Insolvenzgeld und die Anlage zum Antrag auf Insolvenzgeld schnell und korrekt auszufüllen und die erbetenen Angaben im erforderlichen Umfang zu belegen.

Die einzelnen Abschnitte des Textes sind im Dezimalsystem durchnummeriert. Querverweise beziehen sich jeweils auf einzelne Textabschnitte dieses Merkblattes.

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Agentur für Arbeit. Dort bekommen Sie Information und Beratung für Ihre persönliche Situation. Sie haben dort auch die Möglichkeit, die für die Entscheidung maßgeblichen Rechtsvorschriften einzusehen oder besuchen uns online unter www.arbeitsagentur.de

Sie erreichen Ihre Arbeitsagentur über die **Servicrufnummer 0800 4 5555 00** (Der Anruf ist für Sie gebührenfrei).

Hinweis: Sollten Sie den Antrag in Papierform einreichen, wird dieser nach Überführung in elektronische Form nach 6 Wochen vernichtet. Sollten Sie Ihre Original-Unterlagen wieder benötigen, teilen Sie dies bitte rechtzeitig schriftlich mit.

2. Ansprüche des Arbeitnehmers

Ihre Arbeitgeberin, Ihr Arbeitgeber befindet sich in Zahlungsschwierigkeiten und bleibt Ihnen deshalb die Vergütung schuldig. Sie üben die Beschäftigung nicht mehr aus oder Sie haben von sich aus Ihr Arbeitsverhältnis beendet. In diesem Fall können Sie als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer folgende Ansprüche geltend machen:

2.1 Arbeitslosengeld

Wenn Sie noch keine neue Arbeit aufgenommen haben, sollten Sie **sofort** die Agentur für Arbeit aufsuchen, die für Ihren Wohnort zuständig ist. Dort melden Sie sich arbeitslos und beantragen Arbeitslosengeld. Das gilt unabhängig davon, ob Ihr Arbeitsverhältnis gekündigt, Insolvenzantrag gestellt oder das Insolvenzverfahren bereits eröffnet worden ist. Nähere Angaben für den Antrag auf Arbeitslosengeld entnehmen Sie bitte dem **Merkblatt für Arbeitslose (Merkblatt 1)**. Sie erhalten es bei jeder Agentur für Arbeit oder über das Internet.

Wenn Ihr Arbeitsverhältnis ohne Arbeitsleistung und ohne Lohnzahlung fortbesteht (Freistellung), können Sie trotzdem Arbeitslosengeld beziehen.

Bei Beendigung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses sind Sie **zusätzlich** verpflichtet, sich spätestens drei Monate vorher persönlich arbeitsuchend zu melden. Erfahren Sie von der Beendigung weniger als drei Monate vorher, müssen Sie sich innerhalb von drei Tagen melden.

Zur Fristwahrung und um Ihnen die Arbeitsuchendmeldung zu erleichtern, können Sie zum Beispiel online unter www.arbeitsagentur.de oder aber telefonisch die Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses mitteilen und dann einen Termin zur persönlichen Beratung vereinbaren.

Hinweis: Melden Sie sich nicht rechtzeitig, droht eine Sperrzeit. Weitere Hinweise dazu entnehmen Sie bitte dem **Merkblatt für Arbeitslose (Merkblatt 1)**.

2.2 Grundsicherungsgeld

Besteht in Ihrem Fall kein Anspruch auf Arbeitslosengeld, weil die Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder der Anspruch verbraucht oder erloschen ist, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit dem für Sie zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (örtliche Agentur für Arbeit, kommunaler Träger) in Verbindung. Dieser wird prüfen, ob Ihnen gegebenenfalls Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (Grundsicherungsgeld) zustehen.

Nähere Angaben entnehmen Sie bitte dem **Merkblatt Grundsicherungsgeld – Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II**.

2.3 Insolvenzgeld

Bei Vorliegen eines Insolvenzereignisses (und somit festgestellter Zahlungsunfähigkeit Ihrer Arbeitgeberin/Ihres Arbeitgebers) haben Sie Anspruch auf Insolvenzgeld. Näheres entnehmen Sie bitte den weiteren Abschnitten dieses Merkblattes.



2.4 Geltendmachung des Arbeitsentgelts beim Arbeitgeber

Für einen möglichen, späteren Anspruch auf Insolvenzgeld dürfen Ihre Ansprüche weder verjährt noch verfallen sein.

Solange noch kein Insolvenzereignis (siehe **Ziffer 3.1**) festgestellt worden ist, sind Sie selbst für die Wahrung etwaiger tariflicher oder einzelvertraglicher Ausschluss- und Verjährungsfristen zuständig. Möglicherweise ist es daher für Sie notwendig, Ihre Ansprüche auf Arbeitsentgelt zivilrechtlich im Mahn- oder Klageverfahren vor dem Arbeitsgericht geltend zu machen.

Hinweis: Bei der Formulierung eines solchen Antrags ist Ihnen jedes Arbeitsgericht behilflich, wobei dort weder eine Berechnung Ihrer Ansprüche noch eine Rechtsberatung erfolgt.

2.5 Geltendmachung des Arbeitsentgelts im Insolvenzverfahren

Soweit Ihre offenen Arbeitsentgeltansprüche im Rahmen der Insolvenzgeldregelung nicht berücksichtigt werden können (zum Beispiel weil sie Zeiten außerhalb des Insolvenzgeld-Zeitraumes betreffen), können Sie diese im Insolvenzverfahren (als Insolvenzforderungen) oder als Masseforderungen (soweit sie sich auf die Zeit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens beziehen) geltend machen.

Hinweis: Die zu beachtende Frist für die Anmeldung dieser Forderungen bei der Insolvenzverwaltung können Sie dem Eröffnungsbeschluss des Insolvenzgerichtes entnehmen.

3. Allgemeine Grundsätze zum Insolvenzgeld

3.1 Insolvenzereignis

Mit der **Eröffnung des Insolvenzverfahrens** (Insolvenzereignis) besteht ein Anspruch auf Insolvenzgeld.

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um den Eröffnungsbeschluss des Insolvenzgerichtes handeln muss (der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei einem Insolvenzgericht gilt insofern noch nicht als Insolvenzereignis).

Bitte beachten Sie, dass ein Insolvenzereignis **nicht** vorliegt,

- wenn der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens durch das Insolvenzgericht zurückgewiesen wurde (zum Beispiel bei unzulässigen Insolvenzanträgen, oder weil Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht festgestellt werden kann), oder
- wenn der Insolvenzantrag vom Antragsteller zurückgezogen wird (zum Beispiel bei Eigenantrag des Arbeitgebers, oder falls die Forderung des Gläubigers befriedigt wurde).
(In diesem Falle siehe **Ziffer 2.4**)

Der Eröffnung des Insolvenzverfahrens **gleichgestellt** sind

- die Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse und
- die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse auch nicht in Betracht kommt. Die Betriebstätigkeit ist vollständig beendet, wenn dauerhaft keine dem Betriebszweck dienenden Tätigkeiten mehr ausgeübt werden (zum Beispiel Schließung des Betriebes). Die Feststellung hierüber trifft die zuständige Agentur für Arbeit.

Auch **ausländische Insolvenzereignisse** können einen Anspruch auf Insolvenzgeld begründen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Agentur für Arbeit keinen Einfluss auf die Dauer des Verfahrens beim Insolvenzgericht hat und keine genauen Aussagen darüber treffen kann, zu welchem Termin das Verfahren entschieden ist. Zwischen der Beantragung und der Entscheidung über das Verfahren beim Insolvenzgericht kann auch ein längerer Zeitraum liegen.

3.2 Arbeitnehmereigenschaft

Einen Anspruch auf Insolvenzgeld können nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben, die im Inland beschäftigt waren (hierzu gehören auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die unter Weitergeltung des deutschen Sozialversicherungsrechts vorübergehend in das Ausland entsandt waren).

Die Gewährung von Insolvenzgeld ist nicht abhängig davon, dass die Beschäftigung der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung unterlegen hat. Daher können auch geringfügig Beschäftigte, Praktikanten, Studenten und Rentner einen Anspruch auf Insolvenzgeld geltend machen.

Ansprüche auf Insolvenzgeld können auch Heimarbeiterinnen/Heimarbeiter und Auszubildende haben. Für sie gelten die Hinweise dieses Merkblattes im Allgemeinen nur sinngemäß.



Fraglich kann die Arbeitnehmereigenschaft zum Beispiel bei **geschäftsführenden Gesellschaftern** beziehungsweise bei **Gesellschaftern** einer GmbH oder bei **Angehörigen** des Arbeitgebers sein. War in diesem Fall die Beschäftigung nicht durch die Krankenkasse oder die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund festzustellen, ist das bei der Agentur für Arbeit erhältliche „**Zusatzblatt Gesellschafter/Geschäftsführer**“ beziehungsweise „**Zusatzblatt Familienangehörige**“ zusätzlich auszufüllen (siehe auch **Abschnitt 7 „Angaben zum Arbeitsverhältnis“**).

Vorstandsmitglieder einer AG haben aufgrund Ihrer unternehmerähnlichen unabhängigen Stellung im Betrieb keinen Anspruch auf Insolvenzgeld.

3.3 Insolvenzgeld-Zeitraum

Insolvenzgeld wird nur für den Lohn gezahlt, der für die letzten **drei Monate Ihres Arbeitsverhältnisses** vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens (beziehungsweise vor dem gleichgestellten Ereignis – siehe **Ziffer 3.1**) aussteht.

Hat Ihr Arbeitsverhältnis bereits vor dem Insolvenzereignis geendet, umfasst der Insolvenzgeld-Zeitraum die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses. Im Falle einer Freistellung ist für die Bestimmung des Insolvenzgeldzeitraumes nicht der letzte Arbeitstag, sondern ebenfalls das (spätere) Ende des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

Beispiel:

Insolvenztage am 01. Juli.

Ist das Arbeitsverhältnis nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt gelöst, umfasst der Insolvenzgeld-Zeitraum die Zeit vom 01. April bis 30. Juni.

Endete beispielsweise das Arbeitsverhältnis bereits am 30. April, umfasst der Insolvenzgeld-Zeitraum die Zeit vom 01. Februar bis 30. April.

Hinweis: Wenn Sie in Unkenntnis eines Insolvenzereignisses (siehe **Ziffer 3.1**) weitergearbeitet oder die Arbeit aufgenommen haben, gilt Folgendes: Es sind die drei Monate des Arbeitsverhältnisses maßgebend, die mit dem letzten Arbeits-, Urlaubs- oder Krankheitstag vor dem Tag der Kenntnisnahme des Insolvenzereignisses enden.

Beispiel:

Arbeitnehmende haben nach einer Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse (am 15. Juni) noch bis zum 30. Juni gearbeitet, jedoch erst am 15. Juli vom Abweisungsbeschluss Kenntnis erlangt, umfasst der dreimonatige Insolvenzgeld-Zeitraum die Zeit vom 1. April bis 30. Juni.

Sollte bezüglich einer erfolgten Kündigung ein **Klageverfahren vor einem Arbeitsgericht** anhängig sein, gilt bis zu dessen Entscheidung die Kündigung als „schwebend unwirksam“. Der Insolvenzgeld-Zeitraum kann in diesem Fall in aller Regel erst nach der Entscheidung des Arbeitsgerichtes festgesetzt werden.

Ist ein solches Verfahren vor dem Arbeitsgericht aufgrund der Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers ruhend gestellt worden, so ist eine Entscheidung über dieses Verfahren notwendig (zum Beispiel Wiederaufnahme des Verfahrens und Erwirkung eines Urteils, oder Vergleichs beziehungsweise Erledigung des Verfahrens durch Klagerücknahme).

Beispiel:

Insolvenztage am 01. Juli.

Arbeitgeberseitig erfolgte eine Kündigung zum 31. März. Gegen diese wurde durch die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer Klage eingereicht. Ohne Entscheidung des Arbeitsgerichts über das Klageverfahren kann der Insolvenzgeld-Zeitraum nicht festgesetzt werden.

Wird die Klage durch das Gericht abgewiesen, umfasst der Insolvenzgeld-Zeitraum die Zeit vom 01. Januar bis 31. März.

Wird die Kündigung jedoch vom Arbeitsgericht aufgehoben, umfasst der Insolvenzgeld-Zeitraum die Zeit vom 01. April bis 30. Juni.

Hinweis: Zeiten, für die Sie keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt hatten (zum Beispiel Bezug von Krankengeld ab der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit), können den Insolvenzgeld-Zeitraum unterbrechen.

3.4 Erstattungsfähiges (insolvenzgeldfähiges) Arbeitsentgelt

Das Insolvenzgeld wird in Höhe des Nettoarbeitsentgelts gewährt, das sich ergibt, wenn das auf die monatliche Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung begrenzte Bruttoarbeitsentgelt um die gesetzlichen Abzüge vermindert wird. Hierzu können unter bestimmten Voraussetzungen auch Sonderzahlungen, wie zum Beispiel Weihnachtsgeld, zusätzliche Urlaubsgelder, Jubiläumsgeldern und Provisionen, gehören.

Die Begrenzung auf den Zeitraum von drei Monaten führt in der Regel dazu, dass Sonderzahlungen, mit denen ausschließlich die erbrachte Arbeitsleistung zusätzlich vergütet werden soll (wie zum Beispiel Weihnachtsgeld, 13. oder weiteres Monatsgehalt, zusätzliches Urlaubsgeld, das nur zu bestimmten Terminen im Jahr fällig wird), nur anteilmäßig mit maximal 3/12 der Gesamtleistung berücksichtigt werden können.

Hinweis: Weitere Informationen finden Sie im **Abschnitt 7** unter „**Brutto-Arbeitsentgelt**“ und „**AG-Beitragszuschuss**“.



Mit der Beantragung des Insolvenzgeldes gehen die Arbeitsentgeltansprüche, die den Anspruch auf Insolvenzgeld begründen, auf die Bundesagentur für Arbeit über. Sie werden von ihr verfolgt. Darüber hinausgehende Ansprüche (zum Beispiel für Zeiten außerhalb des Insolvenzgeld-Zeitraumes) müssen von Ihnen selbst geltend gemacht und weiterverfolgt werden (siehe **Ziffer 2.5**).

3.5 Anzurechnende(s) Sozialleistungen/Arbeitsentgelt

Möglicherweise wird Arbeitslosengeld oder Grundsicherungsgeld **für denselben Zeitraum** gewährt, für den das Insolvenzgeld zusteht. In diesem Fall wird das Arbeitslosengeld beziehungsweise Grundsicherungsgeld auf das Insolvenzgeld angerechnet.

Beispiel:

Das Arbeitsverhältnis endet zum 30. Juni. Aufgrund einer Freistellung wurde Arbeitslosengeld bereits ab 01. Juni bewilligt und ausgezahlt. Auf die Zahlung von Insolvenzgeld für die Zeit vom 01. April bis 30. Juni wird das für Juni bewilligte Arbeitslosengeld angerechnet.

Die Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes wird für die im Insolvenzgeld-Zeitraum angerechneten Anspruchstage (im Juni) wieder erhöht, da diese nicht als verbraucht gelten.

Hinweis: Einnahmen **aus einem neuen Arbeitsverhältnis oder aus einer selbständigen Tätigkeit** im Insolvenzgeld-Zeitraum werden ebenfalls angerechnet (und zwar bis zur Höhe des zustehenden Insolvenzgeldes). Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass bei Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses das Arbeitsverhältnis mit der insolventen Arbeitgeberin/dem insolventen Arbeitgeber **nicht automatisch** beendet wird.

Einnahmen aus einem Arbeitsverhältnis, das Sie bereits seit längerem parallel zu der Tätigkeit ausüben, für das Sie Insolvenzgeld beanspruchen, werden hingegen nicht angerechnet.

3.6 Gesamtsozialversicherungsbeiträge

Neben dem Insolvenzgeld, das die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer erhält, zahlt die Agentur für Arbeit auf Antrag der zuständigen Einzugsstelle (Krankenkasse) auch die für den Insolvenzgeld-Zeitraum (siehe **Ziffer 3.3**) rückständigen Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und sozialen Pflegeversicherung sowie die Beiträge zur Arbeitsförderung.

4. Antragstellung und Auszahlung, steuerliche Behandlung

4.1 Beantragung Online

Sie können den Antrag online unter folgender Adresse stellen:

<https://www.arbeitsagentur.de/eservices>, Stichwort „Insolvenzgeld beantragen“.

Beim Ausfüllen des Online-Antrages unterstützen wir Sie durch Erläuterungen und Hinweise. Dabei werden gegebenenfalls auch weitere Angaben, zum Beispiel zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, abgefragt. Die erforderlichen Unterlagen können Sie während der Online-Antragstellung hochladen oder zu einem bereits online gestellten Antrag innerhalb der „eServices“ nachreichen.

Sie übermitteln den Antrag online an die Agentur für Arbeit. Auf einer Checkliste werden alle mit dem Antrag übersandten und gegebenenfalls nachzureichenden Unterlagen angezeigt. Den Bearbeitungsstatus des online gestellten Antrags können Sie nach Anmeldung in Ihrem Onlineprofil einsehen.

Weitere Hinweise zum Ausfüllen des Antrags erhalten Sie unter **Abschnitt 7**.

4.2 Antragsvordruck

Sollten Sie keine Möglichkeit haben, den Antrag online auszufüllen, können Sie den Antragsvordruck (Vordruck Insg 1) in Ihrer Agentur für Arbeit erhalten oder diesen unter www.arbeitsagentur.de herunterladen.

4.3 Ausschlussfrist

Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens (beziehungsweise nach den gleichgestellten Ereignissen – siehe **Ziffer 3.1**) zu stellen. Haben Sie die Ausschlussfrist aus Gründen versäumt, die Sie nicht zu vertreten haben, so wird das Insolvenzgeld gewährt, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses gestellt worden ist. Falls sich die Antragstellung um mehr als zwei Monate seit dem frühesten Insolvenzereignis verzögert hat, legen Sie bitte die Gründe für die Verzögerung auf einem gesonderten Blatt ausführlich dar und geben dabei insbesondere an,

- wann und wodurch Sie von dem Insolvenzereignis Kenntnis erlangt haben und
- was Sie bis zu diesem Zeitpunkt unternommen haben, um Ihre Ansprüche auf Arbeitsentgelt durchzusetzen.



Wenn Sie Schwierigkeiten haben, die Entscheidung des Insolvenzgerichtes oder den Tag festzustellen, an dem der Betrieb seine Tätigkeit vollständig beendet hat, sollten Sie vorsorglich bei der Agentur für Arbeit Insolvenzgeld beantragen. Sie können den vorsorglichen Antrag online, mündlich oder telefonisch stellen. Die Antragstellung wird online in Ihrem persönlichen Bereich oder auf dem Antrag (**Vordruck Insg 1**) vermerkt. Auf diese Weise vermeiden Sie es, die Ausschlussfrist zu versäumen.

4.4 Insolvenzgeldbescheinigung

Der Antrag auf Insolvenzgeld kann erst bearbeitet werden, wenn eine von der Insolvenzverwalterin/vom Insolvenzverwalter beziehungsweise von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber ausgestellte Insolvenzgeldbescheinigung vorliegt (**Vordruck Insg 4**). Sie wird von der Agentur für Arbeit angefordert. Um das Verfahren zu beschleunigen, können Sie die Insolvenzgeldbescheinigung (der Vordruck ist ebenfalls bei jeder Agentur für Arbeit oder über das Internet erhältlich) auch selbst bei der Insolvenzverwaltung beziehungsweise bei der Arbeitgeberin/beim Arbeitgeber beschaffen und dem Antrag auf Insolvenzgeld gleich beifügen oder online als Anlage hochladen.

4.5 Vorschuss

Für die Gewährung eines **Vorschusses** müssen die Höhe des Arbeitsentgeltes sowie die Dauer und der Umfang des rückständigen Arbeitsentgeltes durch folgende Unterlagen nachgewiesen werden:

- die letzte vollständige Arbeitsentgeltabrechnung oder eine gleichwertige Bescheinigung,
- eine schriftliche Erklärung der (vorläufigen) Insolvenzverwaltung, der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, der Lohnbuchhaltung oder der Betriebsvertretung, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber Ihnen Arbeitsentgelt schuldet.

Der Vorschuss kann auch bereits **vor** der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (beziehungsweise vor der Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse) ausbezahlt werden, wenn

- die Voraussetzungen für den Anspruch auf Insolvenzgeld mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erfüllt werden,
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers beantragt **und**
- das Arbeitsverhältnis **tatsächlich und rechtlich** beendet ist (die Kündigung oder Freistellung allein genügt nicht).

Der Vorschuss wird auf das Insolvenzgeld angerechnet. Soweit Ihnen Insolvenzgeld tatsächlich nicht oder nur in geringerer Höhe zusteht, müssen Sie die überzahlten Leistungen an die Agentur für Arbeit zurückzahlen. Wenn Sie einen Vorschuss beantragen wollen, füllen Sie bitte unbedingt den Punkt Nummer 19 **Offene Entgeltansprüche** im Antrag auf Insolvenzgeld aus.

Eine Vorschusszahlung ist **nicht möglich**:

- wenn die Frage der Arbeitnehmereigenschaft noch nicht geklärt ist,
- solange das Arbeitsverhältnis tatsächlich und rechtlich nicht beendet ist (siehe oben) und noch kein Insolvenzereignis vorliegt,
- für Zeiten, für die Entgeltersatzleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld) beantragt wurden,
- für Zeiten mit Anspruch auf Arbeitsentgelt aus einer neuen, mehr als geringfügigen Beschäftigung sowie
- für Zeiträume, für die der Arbeitsentgeltanspruch (zum Beispiel aufgrund einer Abtretung) einem Dritten zusteht.

4.6 Endgültige Bewilligung

Die endgültige Bewilligung und Auszahlung des Insolvenzgeldes kann erst erfolgen, wenn

- die Entscheidung durch das Insolvenzgericht getroffen wurde beziehungsweise das Insolvenzereignis von Amts wegen festgestellt wurde,
- die zahlungsbegründenden Unterlagen (in der Regel die Insolvenzgeldbescheinigung) von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber beziehungsweise bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens von der Insolvenzverwaltung vorgelegt wurden,
- über etwaige Arbeitsgerichtsklagen sowie über die Anrechnung anderer Sozialleistungen entschieden wurde.

4.7 Insolvenzgeld im Falle von Abtretungen und Pfändungen

Waren von dem rückständigen **Arbeitsentgelt** Beträge wegen Pfändung, Verpfändung, Abtretung oder sonstigen Anspruchsübergangs an Dritte auszus zahlen, so steht auch das Insolvenzgeld insoweit nur diesen zu. Der Anspruch auf Insolvenzgeld kann wie Arbeitseinkommen gepfändet, verpfändet oder übertragen werden, nachdem das Insolvenzgeld beantragt worden ist. Eine Pfändung, die vor Antragstellung erfolgte, ist jedoch erst ab Antragstellung wirksam (siehe auch **Abschnitt 5**).



4.8 Bargeldlose Auszahlung

Um Insolvenzgeld zu erhalten, benötigen Sie ein Konto bei einer Bank im SEPA-Raum. Aus Gründen des Datenschutzes wird die Leistungsart nicht namentlich genannt, sondern verschlüsselt in Form einer Kennziffer angegeben.

Hinweis: Die Kennziffer für Insolvenzgeld ist die 3001. Diese ist ebenso auf dem Bewilligungsbescheid beziehungsweise in Ihrem angemeldeten Bereich im eService einsehbar.

4.9 Steuerliche Behandlung

Der Bezug von Insolvenzgeld ist steuerfrei. Es wird jedoch bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt, dem Ihr übriges steuerpflichtiges Einkommen unterliegt (Progressionsvorbehalt). Hierbei wird der Betrag herangezogen, den Sie oder ein Dritter für Sie (siehe **Ziffern 5.1, 5.3**) von Ihrer Agentur für Arbeit erhalten haben. Es wird im Leistungsnachweis ausgewiesen. Geben Sie bitte deshalb diesen Betrag in Ihrer Einkommensteuererklärung an und fügen Sie die Bescheinigung bei. Sofern Sie nicht bereits aus anderen Gründen zur Einkommensteuer veranlagt werden und deshalb eine Einkommensteuererklärung abzugeben haben, gilt Folgendes: Sie sind zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung jedenfalls dann verpflichtet, wenn das Insolvenzgeld, gegebenenfalls zusammen mit anderen dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld und so weiter), die Sie oder Ihr nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte beziehungsweise eingetragene Lebenspartnerin oder eingetragener Lebenspartner im selben Kalenderjahr erhalten haben, 410 Euro übersteigt.

Hinweis: Näheres über die steuerlichen Auswirkungen des Bezuges von Insolvenzgeld erfahren Sie von Ihrem Finanzamt.

4.10 Nachweis gegenüber dem Finanzamt

Nach Ablauf jedes Kalenderjahres, in dem Sie Leistungen bezogen haben, überträgt Ihre Agentur für Arbeit bis zum 28.02. die Daten über die im Vorjahr gewährten Leistungen sowie die Dauer des Leistungsbezuges elektronisch an die Finanzverwaltung. Im Anschluss erhalten Sie ohne besondere Aufforderung einen Nachweis über die an die Finanzverwaltung gemeldeten Daten. In diesem Nachweis sind alle dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen (zum Beispiel Insolvenzgeld und Arbeitslosengeld) enthalten. Bitte bewahren Sie diese Nachweise daher gut auf.

Zur Übertragung der gewährten Leistungen an die Finanzverwaltung wird Ihre **Steuer-Identifikationsnummer** benötigt (siehe auch **Ziffer 7**). Bitte geben Sie diese im Antrag auf Insolvenzgeld an.

5. Insolvenzgeld für Dritte

5.1 Beantragung und Auszahlung

Dritte, denen der rückständige Anspruch auf **Arbeitsentgelt** übertragen worden ist oder die an diesem ein Pfandrecht erworben haben, können Insolvenzgeld für Dritte mit **Vordruck Insg 2** beantragen. Gleiches gilt für Dritte, die nach Antragstellung durch die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer deren/dessen Anspruch auf **Insolvenzgeld** durch Übertragung oder Pfändung erworben haben (siehe auch **Ziffer 4.6**).

Soweit das rückständige Arbeitsentgelt im Zeitpunkt des Antrages auf Insolvenzgeld gepfändet oder verpfändet war, kann das Insolvenzgeld sowohl vom Pfandgläubiger als auch von der Arbeitnehmerin/vom Arbeitnehmer beantragt werden, in beiden Fällen aber nur zur Auszahlung an den Pfandgläubiger.

5.2 Ausschlussfrist und Vorschuss

Anträge Dritter sind ebenfalls innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Eintritt des Insolvenzereignisses zu stellen (siehe **Ziffern 3.1 und 4.2**). Beruht der Anspruch des Dritten

- auf einer Pfändung oder Verpfändung des Anspruchs auf Arbeitsentgelt oder
- auf einer Pfändung, Verpfändung oder Abtretung des Anspruchs auf Insolvenzgeld,

ist die Antragsfrist auch gewahrt, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer fristgemäß Insolvenzgeld beantragt hat.

Hat der Dritte die Ausschlussfrist aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, so wird das Insolvenzgeld gewährt, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses gestellt worden ist.

Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen, die namentlich bei Abtretungen und Forderungsverkäufen wegen Vorfinanzierung des Arbeitsentgelts eintreten können, sollte die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer den Dritten darauf hinweisen, dass dieser den Antrag innerhalb der zweimonatigen Ausschlussfrist zu stellen hat. Wird die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer in Vertretung des Dritten tätig, muss die Vollmacht noch innerhalb der Ausschlussfrist erteilt sein.

Dritten kann, wie Arbeitnehmern auch, ein **Vorschuss** auf das zu erwartende Insolvenzgeld gewährt werden, wenn die Abtretung, Pfändung oder Verpfändung des Anspruchs auf Arbeitsentgelt beziehungsweise des Anspruchs auf Insolvenzgeld nachgewiesen ist. Die Ausführungen unter **Ziffer 4.4** gelten daher sinngemäß.



5.3 Zustimmung der Agentur für Arbeit zur Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte

Um einerseits arbeitsplatzzerhaltende Sanierungen durch eine Vorfinanzierung der Arbeitsentgelte zu ermöglichen, andererseits aber eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Insolvenzgeld-Versicherung zu verhindern, besteht ein Anspruch auf Insolvenzgeld aus einem vor dem Insolvenzereignis (siehe **Ziffer 3.1**) zur Vorfinanzierung übertragenen oder verpfändeten Anspruch auf Arbeitsentgelt nur dann, **wenn die Agentur für Arbeit der Übertragung oder Verpfändung zugestimmt hat**.

Vorfinanzierungen sind zustimmungspflichtig, wenn durch sie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer möglichst geschlossen zur Aufrechterhaltung der Betriebsgemeinschaft zur Weiterarbeit angehalten werden sollen. Die Initiative geht üblicherweise von der vorläufigen Insolvenzverwalterin oder dem vorläufigen Insolvenzverwalter beziehungsweise dem Unternehmen in vorläufiger Eigenverwaltung aus. Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern steht deshalb in der Regel nur ein Vertragspartner gegenüber.

Die Zustimmung soll an eine positive Prognoseentscheidung über den Erhalt von Arbeitsplätzen im Rahmen eines Sanierungsversuchs geknüpft sein.

Hinweis: Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen sollten sich in Fällen **kollektiver Vorfinanzierung** der Arbeitsentgeltansprüche gegebenenfalls der vorläufige Insolvenzverwalter beziehungsweise der vorfinanzierende Dritte und der Betriebsrat rechtzeitig vor einer Übertragung der Arbeitsentgeltansprüche an die zuständige Agentur für Arbeit wenden.

Das Insolvenzgeld, das wegen Vorfinanzierung des Arbeitsentgeltes einem Dritten zusteht, ist bei der steuerlichen Behandlung (siehe **Ziffer 4.8**) der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer zuzurechnen.

6. Entscheidung und Rechtsbehelf

Sollten Sie mit einer Entscheidung der Agentur für Arbeit nicht einverstanden sein, so können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss bei der Agentur für Arbeit, die den Bescheid erlassen hat, schriftlich oder in elektronischer Form eingelegt oder dort persönlich zur Niederschrift erklärt werden. Näheres kann der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides entnommen werden, gegen den Sie Widerspruch erheben möchten. Er bewirkt, dass die Entscheidung der Agentur für Arbeit nochmals überprüft wird. Kann dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang abgeholfen werden, so erhalten Sie einen schriftlichen Widerspruchsbescheid, gegen den Sie Klage erheben können. Bei welchem Gericht, innerhalb welcher Frist und in welcher Form die Klage einzureichen ist, kann der mit dem Widerspruchsbescheid erteilten Rechtsbehelfsbelehrung entnommen werden.

7. Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Insolvenzgeld – Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer –

Im Internet unter www.arbeitsagentur.de finden Sie unsere eServices. Hier können Sie online Ihren Antrag auf Insolvenzgeld stellen. Bei der Beantragung stehen Ihnen Hilfefelder zur Verfügung, in denen die einzelnen Fragen genauer erläutert werden.

Alternativ können Sie auch den Antragsvordruck Insg 1 verwenden.

„Steuer-Identifikationsnummer“

Bitte tragen Sie die vom Finanzamt erhaltene Steuer-Identifikationsnummer ein. Die Steuer-Identifikationsnummer wird zur Meldung des Bezuges von Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt nach § 32b Absatz 1 Einkommensteuergesetz unterliegen (zum Beispiel Insolvenzgeld, Arbeitslosengeld), durch die Agentur für Arbeit an die Finanzverwaltung benötigt (siehe auch **Ziffer 4.8**).

„Geldinstitut, BIC, IBAN“

Da die beantragten Leistungen bargeldlos überwiesen werden, ist die genaue Bezeichnung Ihres Kontos (BIC, IBAN) unbedingt erforderlich. Sofern Kontoinhaber und Antragsteller nicht identisch sind, geben Sie bitte unbedingt zusätzlich den vollen Namen und Vornamen der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers an, da sonst eine Überweisung nicht möglich ist. Änderungen Ihrer Bankverbindung geben Sie bitte umgehend direkt schriftlich oder online in Ihrem persönlichen Bereich bekannt, um Fehlüberweisungen zu vermeiden.



Angaben zum Arbeitsverhältnis:**„Name und Anschrift der/des zahlungsunfähigen Arbeitgeberin/Arbeitgebers“**

Heimarbeiterinnen/Heimarbeiter geben hier ihren Auftraggeber oder Zwischenmeister an.

„Beginn der Beschäftigung/des Arbeitsverhältnisses“

Bitte tragen Sie hier das genaue Datum vom Beginn Ihrer Beschäftigung beim genannten Arbeitgeber oder bei genannter Arbeitgeberin ein.

„Zuletzt beschäftigt als“

Geben Sie bitte die genaue Bezeichnung Ihrer letzten Tätigkeit an (zum Beispiel Buchhalter/in, Maurer/in, Geschäftsführer/in).

„Sind Sie in der Zeit, für die Sie Insolvenzgeld beantragen, geschäftsführender Gesellschafter, Gesellschafter oder mitarbeitender Angehöriger gewesen?“

Sofern die Beschäftigung mit Bescheid der Krankenkasse oder der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund festgestellt wurde, fügen Sie bitte den Bescheid in Kopie bei. Wurde die Beschäftigung bisher noch nicht durch Bescheid festgestellt, füllen Sie bitte das Zusatzblatt Gesellschafter/Geschäftsführer beziehungsweise das Zusatzblatt Familienangehörige aus, das bei der Agentur für Arbeit oder über das Internet erhältlich ist.

„Ist Ihr Arbeitsverhältnis mit vorgenanntem Arbeitgeber unter Einhaltung der Schriftform (§ 623 BGB) gelöst?“

Auch wenn die Kündigung Ihrer Arbeitgeberin/Ihres Arbeitgebers oder der Insolvenzverwaltung Ihrer Meinung nach rechtsunwirksam ist, kreuzen Sie bitte das Kästchen zu „Ja“ an und geben Sie den durch die Kündigung angestrebten Auflösungstag (letzter Tag des Arbeitsverhältnisses) an.

Falls Ihr Arbeitsverhältnis auf andere Weise als durch Kündigung aufgelöst wurde, geben Sie bitte den Auflösungsgrund (zum Beispiel Aufhebungsvertrag, Fristablauf) und den letzten Tag des Arbeitsverhältnisses an.

„Sind Sie in der Zeit, für die Sie Insolvenzgeld beantragen, ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen oder haben Sie eine selbständige Tätigkeit aufgenommen?“

Wenn ja, bitte einen Gehaltsnachweis aus der neuen Beschäftigung zum Antrag auf Insolvenzgeld beifügen. Unter Arbeitsverhältnis ist hier auch ein Heimarbeitsverhältnis, ein Ausbildungsverhältnis oder eine geringfügige Beschäftigung zu verstehen. Bereits bestehende parallel ausgeübte Tätigkeiten müssen nicht angegeben werden, sofern diese nicht wegen der Insolvenz des Arbeitgebers aufgenommen wurden.

„Vorschuss“

Soweit möglich, sind die erforderlichen Unterlagen (siehe **Ziffer 4.4**) unbedingt beizufügen. Die Beschaffung durch die Agentur für Arbeit führt naturgemäß zu gewissen zeitlichen Verzögerungen.

„Offene Entgeltansprüche“

Anspruch auf Insolvenzgeld besteht längstens für die letzten drei Monate vor dem Insolvenzereignis (siehe **Ziffer 3.1**). Hat Ihr Arbeitsverhältnis vor dem Insolvenzereignis geendet, werden die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses erfasst. Haben Sie in Unkenntnis eines Insolvenzereignisses weitergearbeitet oder die Arbeit aufgenommen, so besteht Anspruch auf Insolvenzgeld für die drei letzten Monate des Arbeitsverhältnisses, die vor dem Tag enden, an dem Sie vom Insolvenzereignis Kenntnis erhalten haben (siehe Beispiel unter **Ziffer 3.3**).

Hinweis: Die Entgeltabrechnungszeiträume sind auch dann voll anzugeben, wenn sie nur teilweise in den dreimonatigen Insolvenzgeld-Zeitraum fallen. Bei monatlich gleichbleibenden Ansprüchen können Sie diese auch in einer Zeile eintragen.

„Brutto-Arbeitsentgelt“

Das Bruttoarbeitsentgelt darf nur bis zur **monatlichen** Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung berücksichtigt werden. Für das Jahr 2026 beträgt diese 8.450,00 Euro.

Zum **Brutto-Arbeitsentgelt** zählen neben den laufenden im Insolvenzgeldzeitraum erarbeiteten Lohn- und Gehaltsansprüche (einschließlich Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle, Entgelt für genommene Urlaubstage, **nicht dagegen** ein Anspruch auf **Urlaubsabgeltung**) alle sonstigen Zahlungen, auf die Sie Anspruch haben, wie zum Beispiel: Vergütung für Überstunden, Zulagen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit; Gefahren-, Wege- und Schmutzzulagen; Auslösungen; Fahrgeldentschädigungen für Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstelle; Reisekostenpauschalen; vermögenswirksame Leistungen.

Grundsätzlich werden auch zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung durch die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer umgewandelte Entgeltteile in den Durchführungswegen Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung im Rahmen der Insolvenzausfallversicherung berücksichtigt.



In diesem Fall erfolgt die Berechnung des Insolvenzgeldes so, als wäre keine Entgeltumwandlung vereinbart worden. Der umgewandelte Entgeltteil bleibt Bestandteil des Arbeitsentgelts – eine Besserstellung durch geringere Steuer- und Sozialversicherungsabzüge erfolgt nicht. Sie müssen selbst für die Beitragszahlung sorgen (durch die Agentur für Arbeit erfolgt keine unmittelbare Beitragszahlung an den zuständigen Versorgungsträger).

Eine in den **Durchführungswegen Direktzusage oder Unterstützungskasse** durchgeführte betriebliche Altersvorsorge ist wie bisher durch den **Pensions-Sicherungs-Verein aG** geschützt und wird daher durch die Neuregelung im Rahmen des Insolvenzgeldes nicht erfasst.

Arbeitgeberseitig finanzierte Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge, die die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber zusätzlich zu dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbringen muss (die also über das tarifvertraglich oder einzelvertraglich geschuldete Arbeitsentgelt hinaus gezahlt werden), werden von der gesetzlichen Neuregelung ebenfalls nicht erfasst und können bei der Feststellung des Insolvenzgeld-Anspruchs nicht berücksichtigt werden.

Für **Arbeitszeitguthaben**, die für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung angespart wurden, **gelten Besonderheiten**. Lag dem Arbeitsverhältnis eine flexible Arbeitszeitregelung zugrunde, die es ermöglichte, geleistete Arbeitszeiten oder erzielte Arbeitsentgelte in späteren Abrechnungszeiträumen für Freistellungen von der Arbeit zu verwenden, können Sie sowohl für Zeiten der tatsächlichen Arbeitsleistung (Ansparphase) als auch für Zeiten der Freistellung das rückständige Arbeitsentgelt als Insolvenzgeld beanspruchen, das Ihnen nach der arbeitsvertraglichen Entgeltregelung für den Insolvenzgeld-Zeitraum zu zahlen gewesen wäre.

Ferner gehören zum Brutto-Arbeitsentgelt **Sonderzuwendungen**, die nicht als Leistungen für einen Zeitraum, sondern für einen Zeitpunkt einzustufen sind, wenn ihre wesentlichen Anspruchsvoraussetzungen im Insolvenzgeld-Zeitraum (siehe **Ziffer 3.3**) verwirklicht worden sind. Hierzu gehören zum Beispiel Jubiläumszuwendungen, Heirats- und Geburtsbeihilfen, Arbeitgeberzuschüsse zum Mutterschafts- und Krankengeld.

Sonderzuwendungen, die der Arbeitsleistung **mehrerer Entgeltabrechnungszeiträume** zuzuordnen sind (wie zum Beispiel Weihnachtsgeld, Gratifikation, 13. oder weiteres Monatsgehalt) und nur zu bestimmten Terminen im Jahr fällig werden, dürfen nur mit dem Anteil dem Brutto-Arbeitsentgelt hinzugerechnet werden, den Sie arbeitsrechtlich **für** den Insolvenzgeld-Zeitraum (siehe **Ziffer 3.3**) beanspruchen können. Für die Zuordnung einer Sonderzuwendung zum Insolvenzgeld-Zeitraum kommt es maßgebend darauf an, ob dieser Vergütungsbestandteil im Insolvenzgeld-Zeitraum entstanden ist und ob aufgrund der arbeitsvertraglichen Vereinbarung (Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Einzelarbeitsvertrag) bei vorherigem (unterjährigem) Ausscheiden ein zeitanteiliger Anspruch auf die Sonderzuwendung besteht (zum Beispiel anteilige Zahlung einer Jahressondervergütung für den Fall des Ein- oder Austritts der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers während des Kalenderjahres).

Sonderzuwendung in anteiliger Höhe

Sonderzuwendungen, die aufgrund der maßgebenden arbeitsrechtlichen Regelung für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis anteilig beansprucht werden können, sind als zusätzliche Vergütung für die erbrachte Arbeitsleistung anzusehen und dementsprechend mit einem Anteil von (maximal) 3/12 der Sonderzuwendung beim Insolvenzgeld zu berücksichtigen, wenn der anteilige Anspruch arbeitsrechtlich entstanden ist. Die Sonderzuwendung ist in diesem Fall mit (höchstens) **3/12** der gesamten Jahresleistung im letzten Entgeltabrechnungszeitraum einzutragen.

Sonderzuwendung in voller Höhe

Lässt sich eine Sonderzuwendung nicht einzelnen Monaten zuordnen (weil die arbeitsrechtliche Regelung keinen zeitanteiligen Anspruch vorsieht – siehe oben) und ist die Sonderzuwendung im Insolvenzgeld-Zeitraum entstanden, ist sie in voller Höhe zu berücksichtigen; bei Entstehung außerhalb des Insolvenzgeld-Zeitraumes besteht demgegenüber für die Sonderzuwendung kein Anspruch auf Insolvenzgeld.

Sieht die (tarif-)vertragliche Regelung einen Anspruch auf eine Sonderzuwendung nur vor, wenn Sie sich zu einem bestimmten Stichtag (zum Beispiel am 30.11.) in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis befinden, hängt die Berücksichtigung der Sonderzuwendung zusätzlich davon ab, dass das Arbeitsverhältnis vor diesem Stichtag rechtswirksam nicht gekündigt wird.

Eine Sonderzuwendung, die Sie – unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen – gegenüber Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber arbeitsrechtlich in voller Höhe **für** den Insolvenzgeld-Zeitraum beanspruchen können, ist in dem Entgeltabrechnungszeitraum einzutragen, in dem die Sonderzuwendung üblicherweise ausgezahlt worden wäre.

Provisionen sind dem Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen, in dem das die Provision begründende Geschäft abgeschlossen worden ist, soweit die Ausführung des Geschäfts tatsächlich später erfolgt oder nur wegen der Insolvenz des Arbeitgebers nicht erfolgt. Sofern Sie einen Anspruch auf Provision geltend machen, wird um Vorlage der maßgeblichen einzelvertraglichen Vereinbarungen gebeten.



Nicht zum Brutto-Arbeitsentgelt zählen zum Beispiel Arbeitnehmersparzulagen; Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung; Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung; zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers zugunsten einer arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung; **Arbeitsentgelt**, das Sie wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder für die Zeit nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses beanspruchen können (zum Beispiel Abfindungen nach §§ 9, 10, 13 des Kündigungsschutzgesetzes oder Entschädigungen aus einer Wettbewerbsabrede); sowie **Ansprüche auf Urlaubsabgeltung**, die Ihnen **wegen** der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zustehen (§ 166 Absatz 1 Nummer 1, Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)).

Ansprüche auf Kurzarbeitergeld, Mehraufwands-Wintergeld oder Zuschuss-Wintergeld gehören grundsätzlich nicht zum Brutto-Arbeitsentgelt, es sei denn, Sie können diese Leistungen gegenüber der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber im Wege eines Schadenersatzanspruchs geltend machen.

Die im Brutto-Arbeitsentgelt (bis zur **monatlichen** Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung) enthaltenen **Sonderzahlungen** (wiederkehrende oder einmalige Zuwendungen, wie zum Beispiel Weihnachtsgeld, 13. Monatsgehalt, zusätzliches Urlaubsgeld, Provisionen, Gewinnbeteiligungen) sind gesondert aufzuführen und zu erläutern; es ist stets der Anteil anzugeben, mit dem diese Leistung berücksichtigt wurde (zum Beispiel 1/12, 3/12 oder 12/12).

„Haben Sie Entgeltumwandlung zur Finanzierung betrieblicher Altersvorsorge vereinbart?“

Berücksichtigungsfähig sind nur Entgeltumwandlungen zugunsten einer Direktversicherung, einer Pensionskasse oder eines Pensionsfonds.

„AG-Beitragszuschuss“

Beitragszuschüsse des Arbeitgebers für freiwillig oder privat Kranken- und/oder Pflegeversicherte (nach § 257 SGB V beziehungsweise nach § 61 SGB XI), sowie Beitragszuschüsse zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung für von der Rentenversicherungspflicht befreite Arbeitnehmer (nach § 172a SGB VI) gehören ebenfalls zum Arbeitsentgelt und sind (bis zum gesetzlichen Höchstbetrag) gesondert einzutragen. Sie erhalten die ausstehenden Beiträge als Insolvenzgeld ausgezahlt und müssen selbst für die Zahlung der offenen Beiträge sorgen.

„Gesetzliche Abzüge/Sozialversicherungsbeiträge“

Zu den Steuern zählen die Lohnsteuer, der Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls die Kirchensteuer unter Berücksichtigung der Freibeträge nach Maßgabe der jeweils festgesetzten Steuermerkmale. Gesetzlicher Abzug ist auch die im Baubereich zu entrichtende Winterbeschäftigungs-Umlage. Die auf den Insolvenzgeld-Zeitraum entfallenden Abzüge werden durch die Insolvenzverwaltung beziehungsweise Ihre Arbeitgeberin/Ihren Arbeitgeber bei der Erstellung der Insolvenzgeldbescheinigung ermittelt. Soweit die Gesamtsozialversicherungsbeiträge für den Insolvenzgeld-Zeitraum nicht abgeführt wurden, übernimmt die Agentur für Arbeit die Zahlung (siehe **Ziffer 3.6**).

„Bereits gezahltes Arbeitsentgelt“

Führen Sie die Abschlagszahlungen bitte in dem Entgeltabrechnungszeitraum an, in dem sie Ihnen gezahlt worden sind. Falls sich die Abschlagszahlung eindeutig auf einen bestimmten früheren Abrechnungszeitraum bezieht, vermerken Sie dies bitte. Zu den Abschlagszahlungen gehören auch Zahlungen im Auftrag der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers an Dritte (zum Beispiel Abführung von vermögenswirksamen Leistungen und Gewerkschaftsbeiträgen oder Mietzahlungen). Außerdem sind Raten zur Rückzahlung gewährter Lohn- oder Gehaltsvorschüsse, zur Rückzahlung überzahlten Lohnes, zur Abtragung von Schadenersatzverpflichtungen der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers gegenüber der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber auch dann einzutragen, wenn das Arbeitsentgelt, von dem sie hätten einbehalten werden können, tatsächlich nicht gezahlt wurde.

„Noch nicht durchgeführte Abzweigungen an Dritte“

Unter der Bezeichnung „Dritte“ sind hier Ihre Gläubiger zu verstehen, denen Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber zur Begleichung Ihrer Schulden aufgrund von Pfändungen, Verpfändungen oder Abtretungen Teile Ihres Arbeitsentgelts zu überweisen hatte. Ferner fallen darunter Behörden (zum Beispiel Krankenkasse, Träger der Grundsicherungsleistungen), auf die kraft Gesetzes Ihr Anspruch auf Arbeitsentgelt ganz oder teilweise übergegangen ist. Diese Gläubiger können in Höhe des Betrages, der sonst an Sie abgeführt worden wäre, ebenfalls Insolvenzgeld erhalten. Tragen Sie bitte die Beträge, die an Ihre Gläubiger abzuführen waren, nach Entgeltabrechnungszeiträumen aufgegliedert ein.

Nicht anzugeben sind Abzweigungen, soweit auf sie bereits Zahlungen geleistet worden sind (diese Zahlungen sind allerdings in der Zeile „Bereits gezahltes Arbeitsentgelt“ zu berücksichtigen).

Hinweis: Sofern der im Antrag auf Insolvenzgeld unter Punkt I. „Offene Entgeltansprüche“ vorgesehene Platz nicht ausreicht, führen Sie Ihre Angaben bitte auf einem gesonderten Blatt fort.



8. Datenschutz

Die Bundesagentur für Arbeit verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Sozialgesetzbuches (SGB) sowie nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Soweit die Bundesagentur für Arbeit Sie auffordert in Formularen, Vordrucken oder im Rahmen der elektronischen Antragstellung personenbezogene Daten mitzuteilen, werden diese Angaben aufgrund des gesetzlichen Auftrags der Bundesagentur für Arbeit verarbeitet.

Die Bundesagentur schützt Ihre personenbezogenen Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen vor Verlust und unberechtigtem Zugriff. Personenbezogene Daten werden nur dann an Dritte (zum Beispiel Krankenversicherung, Rentenversicherungsträger, Sozialgerichte oder andere Behörden (zum Beispiel Finanzämter)) weitergegeben, wenn die Bundesagentur für Arbeit zur Übermittlung dieser Daten verpflichtet ist und eine Rechtsvorschrift die Übermittlung gestattet.

Die Erhebung von Telefonnummer und E-Mail-Adresse ist für die Aufgabenerledigung der Bundesagentur für Arbeit grundsätzlich nicht erforderlich. Angaben hierzu erfolgen auf freiwilliger Basis. Wenn Sie keine Telefonnummer und keine E-Mail-Adresse angeben, entstehen Ihnen hierdurch keine Nachteile. Sofern Sie Angaben zu Telefonnummer und E-Mail-Adresse gemacht haben, können Sie der Verarbeitung dieser Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen, ohne dass Ihnen dadurch Nachteile entstehen.

Die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten benötigt die Bundesagentur für Arbeit, um Ansprüche auf Leistungen nach §§ 101 und 102 SGB III feststellen und auszahlen sowie die Winterbeschäftigungs-Umlage einziehen. Die notwendige Mitwirkung ergibt sich aus den §§ 319 und 320 SGB III sowie aus §§ 60 folgende SGB Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (SGB I) und § 6 der Winterbeschäftigungs-Verordnung.

Die Daten werden in einer elektronischen Leistungsakte sowie in Umlageakten aufgenommen. In diese können Sie, wenn dies zur Wahrung Ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist, Einsicht nehmen.

Weitere datenschutzrechtliche Hinweise finden Sie auch im Internet unter folgender Adresse:

www.arbeitsagentur.de/datenschutz

